



Stand: 18.01.22

## Hinweise zu schulischer Quarantäne und Absonderung

Kontaktpersonen im schulischen Bereich erhalten in der Regel **keine Quarantäneanordnungen mehr, wenn in Innenräumen eine Maske durchgehend getragen** wird und die schulischen Hygiene-/Abstandsregeln eingehalten wurden. Im Falle einer Nichteinhaltung dieser Regeln kann es zu einer fünftägigen Quarantäneanordnung kommen, die nur mit einem Test beendet werden kann.

**Enge Kontaktpersonen** werden nicht mehr durch die Schule informiert, sondern durch die infizierte Person selbst bzw. deren Erziehungsberechtigten.

Wer als enge Kontaktperson gilt, finden Sie hier:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Fragen\\_und\\_Antworten/Covid-19\\_und\\_Corona-tests/regelungen\\_isolation\\_quarantaene.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Fragen_und_Antworten/Covid-19_und_Corona-tests/regelungen_isolation_quarantaene.html)

Den Erlass dazu finden Sie hier:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220115\\_Absonderungserlass.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220115_Absonderungserlass.html)

Wenn die Kriterien bzgl. des **Impf- bzw. Genesenenstatus\* bei der Person erfüllt sind, ist keine Quarantäne** notwendig. Das bedeutet aber trotzdem, dass die Regelungen zum Abstands-Hygienekonzept der KKS für diese Personen weiterhin gelten, da der aktuelle Impf-/Genesenenstatus aller Kontaktpersonen im täglichen Kontakt nicht immer bekannt ist.

Auch das **Lüften bzw. die Verlagerung von Aktivitäten** nach draußen verringert das Ansteckungsrisiko. Hierfür werden die Fenster weit geöffnet bzw. die Türen zum Flur mit offenen Fenstern geöffnet (mind. alle 20 Minuten).

Für **Personen mit einer Infektion, die durch einen PCR-Test bestätigt ist, gilt eine Quarantäne von 7 Tagen, die durch eine Bescheinigung über einen negativen PCR- oder Schnelltest** beendet werden kann. Kontaktpersonen werden durch die Schule allgemein informiert (offizielles Schreiben für Klassen folgt), enge Kontaktpersonen werden durch die infizierte Person selbst bzw. deren Erziehungsberechtigte informiert (siehe oben aufgeführte Links).

Neben dem Tragen einer Maske in Innenräumen und der Einhaltung weiterer AHA-L-Regelungen stellt das **schulische Testkonzept** eine wesentliche Schutzmaßnahme dar. Wenn die Schülerin/der Schüler nicht montags, mittwochs oder freitags an den schulischen Tests teilnehmen kann, muss ein Nachweis über einen durchgeführten Test nicht älter als vom Vortag vorgelegt oder ein Test in der Schule durchgeführt werden. Wenn ein positiver Test einer Person in einer Lerngruppe vorliegt, wird diese Lerngruppe 5 Schultage lang täglich getestet.

Im Fall **eines positiven Schnelltests** in der Schule gilt weiterhin die Regelung, dass dieser durch einen PCR-Test bestätigt werden muss. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten weiterhin die bestehenden Regelungen (tägliche Testung für schulische Kontaktpersonen) und die Regelungen zur Absonderung ([https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220115\\_Absonderungserlass.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220115_Absonderungserlass.html))

Personen, die nach der **Beendigung einer Quarantäne bzw. Isolation** wieder zur Schule kommen, bitten wir, möglichst eine Testbescheinigung eines Testzentrums vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat vorzulegen bzw. sich im Sekretariat zu melden, damit unverzüglich ein Schnelltest durchgeführt werden kann.

---

\* Stand 17.01.22: geboostert, frisch doppelt geimpft (nicht älter als drei Monate), frisch genesen (nicht älter als drei Monate) bzw. doppelt geimpft und genesen